

HAUPTSATZUNG DER STADT WIEHL

VOM 14.12.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Status und Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen, Flagge
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Wiehl. am 14.12.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Status und Gebiet

- (1) Die Stadt Wiehl ist eine kreisangehörige Gemeinde innerhalb des Oberbergischen Kreises.
- (2) Das Gebiet der Stadt (§ 16 Abs. 1 GO NRW) umfasst nach dem Stand vom 30.06.2020 eine Gesamtfläche von 53,26

Quadratkilometer. Es ist in der Anlage 1 durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

(3) Zum Gebiet der Stadt Wiehl gehören die Stadtteile:

1. Alferzhagen
2. Alpe
3. Alperbrück
4. Angfurten
5. Bieberstein
6. Bielstein
7. Börnhausen
8. Bomig
9. Brächen
10. Büddelhagen
11. Büttinghausen
12. Dahl
13. Drabenderhöhe
14. Dreisbach
15. Drosselhardt
16. Fahlenbruch
17. Faulmert
18. Forst
19. Gassenhagen
20. Großfischbach
21. Hahn
22. Hau
23. Hengstenberg
24. Hillerscheid
25. Hübender
26. Hückhausen
27. Immen
28. Jennecken
29. Kleinfischbach

30. Kurtensiefen
31. Linden
32. Marienhagen
33. Merkhausen
34. Monsau
35. Morkepütz
36. Mühlen
37. Mühlhausen
38. Neukleff
39. Niederbellinghausen
40. Niederhof
41. Oberbantenberg
42. Oberholzen
43. Oberwiehl
44. Pfaffenberg
45. Rempberg
46. Steinacker
47. Verr
48. Wald
49. Weiershagen
50. Wiehl
51. Wiehlsiefen

Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO.NRW). Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergeben sich aus dem städtischen Straßenverzeichnis.

- (4) Für die Bezeichnung in den Personenstandsbüchern und –urkunden werden die in Abs. 3 genannten Ortsnamen als Stadtteilbezeichnungen festgelegt.
- (5) Sitz der Verwaltung ist Wiehl.

§ 2 Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Das Dienstsiegel der Stadt (§ 14 Abs. 1 GO NRW) entspricht in Ausführung und Größe den Abdrucken in Anlage 2.

- (2) Das Wappen der Stadt (§ 14 Abs. 2 GO NRW) entspricht in Ausführung und Sinnbild dem Muster in Anlage 3. Es zeigt in rot eine silberne (weiße) Torburg mit einem hohen, dreifenstrigen Zinnenturm auf der linken und einem niedrigen, zweifenstrigen Zinnenturm mit blauer Kuppel auf der rechten Seite. Das spitzgieblige Torhaus trägt ein Fenster über roter, mit goldenem (gelbem) Fallgitter ausgefüllter Toröffnung. Über dem niedrigen Turm schwebt ein silbernes (weißes) Malteserkreuz.
- (3) Die Flagge der Stadt (§ 14 Abs. 2 GO NRW) entspricht dem Muster der Anlage 4. Sie zeigt im oberen Teil das Stadtwappen, im unteren Teil die Farben Blau und Gold (Gelb).

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu

bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.
Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wiehl fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.
Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs.1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/Antragstellerinnen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/Antragstellerin pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Wiehl
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat überträgt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW :

- dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt die Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW.

Der Rat kann sich jedoch für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für Einzelfälle die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO . Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine

finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und

den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet ferner
 - a) über die Aufnahme von Krediten, deren Umschuldung sowie über die Eingehung und Abwicklung kreditähnlicher Geschäfte,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - c) den Erwerb von Grundstücken zur Bevorratung von Wohnbauland- und Gewerbeflächen,
 - d) die Veräußerung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken.
 - e) über die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den straßenrechtlichen Gemeingebrauch,
 - f) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen.

- g) über Vergaben im Rahmen der im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen bereitgestellten Mittel.
- (3) Über Entscheidungen nach den Buchstaben c) bis d) und g) hat der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in dessen nächster Sitzung zu unterrichten.
 - (4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Einzelnen dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters überlassen, im Zweifelsfall entscheidet der Hauptausschuss.
 - (5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 12 Beigeordnete

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Beigeordnete wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Tageszeitung "Oberbergische Volkszeitung." Dies gilt auch für Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses neben dem Haupteingang Bahnhofstr. 1, 51674 Wiehl. Ist der Hinderungsgrund nach Satz 1 entfallen, ist die öffentliche Bekanntmachung im Wege des Abs. 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamten und Beschäftigten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Für – beamtete – Bedienstete in Führungspositionen entscheidet der Rat bei Beförderungen im höheren Dienst (ab Besoldungsgruppe A 13 h.D.) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Über die Stundung von Forderungen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Stundungen dürfen nur befristet gewährt werden. Bei privatrechtlichen Forderungen sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Stundungszinsen zu erheben. Sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist der gestundete Betrag vom Eintritt der Fälligkeit an wie die öffentlich-rechtlichen Abgaben zu verzinsen. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen bestimmt sich eine Verzinsung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet
 - a) bei Beträgen bis einschließlich 30.000 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sofern Beitrags- und Gebührensatzungen dem nicht entgegenstehen,
 - b) bei Beträgen über 30.000 Euro der Hauptausschuss.
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet
 - a) bei Beträgen bis einschließlich 15.000 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - b) bei Beträgen über 15.000 Euro der Hauptausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 28.10.2009 zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2020 außer Kraft.